

ENTWURF

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“**

Vom

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, Art. 15, 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Roth folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Das in § 1 der Verordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ vom 19.12.1988 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 24 vom 23. Dezember 1988), in der derzeit gültigen Fassung, festgesetzte Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich nördlich Seiboldsmühle werden die Grundstücke 365/13 (Tfl.), 365/3 (Tfl.), 365/68 (Tfl.) und 365/69 (Tfl.), jeweils der Gemarkung Laffenau, aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die Herausnahme fläche im Bereich nördlich Seiboldsmühle ist in der Karte Maßstab M = 1 : 5.000 (Anlage 1) dargestellt; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, insoweit wird die Karten der Verordnung vom 19.12.1988, in der derzeit gültigen Fassung, ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000. Die Gesamtherausnahme fläche beträgt 13,9 ha.

2. Im Bereich nördlich Altenheideck - Tautenwind wird eine Fläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen; dabei handelt es sich um die Grundstücke 1257 (Tfl.), 1283, 1284, 918 (Tfl.), 920 (Tfl.), 925 und 933, jeweils Gemarkung Liebenstadt. Die Fläche nördlich Altenheideck - Tautenwind ist in der Karte Maßstab M = 1 : 5.000 (Anlage 1) dargestellt; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung, insoweit wird die Karten der Verordnung vom 19.12.1988, in der derzeit gültigen Fassung, ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Begrenzungslinie des Eintrags im Kartenausschnitt Maßstab M = 1 : 5.000. Die Gesamtaufnahme fläche beträgt 4,7 ha.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Landkreis Roth  
Roth,

Herbert Eckstein, Landrat



Anlage 1

4. Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Land-kreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ - Herausnahmefläche



